

Gerichtlicher Entscheid

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **3 (1905)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-178688>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Praxis im solothurnischen Schwarzbubenland kam Arni, mit reichen Kenntnissen ausgestattet, in den Kanton Bern, wo er speziell im Amt Schwarzenburg, im Seeland, eine überaus fruchtbare Tätigkeit entwickelte. Sein Name ist engverknüpft mit den Vermessungsarbeiten einer großen Zahl von Straßenbauten und von bernischen Bahnen, der Thunerseebahn, Gürbetalbahn, der Direkten Bern-Neuenburg, der Bern-Schwarzenburgbahn etc. Vor zehn Jahren ließ sich der Verstorbene dauernd in Lyß nieder, wo er ein viel gesuchtes Bureau leitete und sich mit Frl. Spring von Schüpfen einen glücklichen Hausstand gründete, der aber bereits nach zwei Jahren vom unerbittlichen Schicksal grausam zerstört wurde. Arni verheiratete sich nicht wieder, er lebte seiner Arbeit, seinen Geschwistern und Verwandten, mit denen er in liebevoller Zuneigung verbunden war, seinen Freunden, die ihrem unvergeßlichen Kameraden ein bleibendes Andenken bewahren werden. Arni war auch ein strammer Militär; als Art.-Oberstleutnant führte er er Solothurner-, Luzerner- und Berner-Truppen, überall gleich angesehen und gleich beliebt. Seit zwei Jahren litt der sonst so starke Mann an einem Herzleiden, dem er nach hartnäckigem Kampfe im Alter von bloß 47 Jahren erlegen ist. Ein mit Arbeit reichgesegnetes Leben hat mit Otto Arni einen leider allzufrühen Abschluß gefunden.“

Gerichtlicher Entscheid.

Das königlich preußische Oberverwaltungsgericht hat einem „vereideten Landmesser“ die Bestallung entzogen, weil er sich mit § 39 der „Anweisung des Finanzministers für das Verfahren bei den Vermessungen zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten“ in Widerspruch setzte.

Der bezügliche Paragraph lautet in seinem ersten wesentlichen Absatz:

Von den Grundeigentümern beigebrachte Vermessungsstücke dürfen nur dann zur Berichtigung des Grundsteuerkatasters verwendet werden, wenn sie auf Grund einer von einem öffentlich bestellten Landmesser persönlich ausgeführten, örtlichen Vermessung hergestellt sind.

Aus der Begründung des Urteils sei folgendes mitgeteilt: Über die zwingende Natur der klaren Vorschrift des § 39 durfte der Beklagte nicht im Zweifel sein. Von ihrer gänzlichen Ver-

kennung zeugt aber der fernere Einwand, daß es nicht darauf ankomme, wer die Vermessung ausgeführt habe, wenn sie nur richtig sei, und daß die Arbeiten eines zwar ungeprüften, aber erfahrenen und zuverlässigen Gehülfen vor denen eines unerfahrenen, vereideten Landmessers den Vorzug verdienten. Dieser Einwand trifft den entscheidenden Punkt überhaupt nicht, denn es handelt sich hier nicht um die Richtigkeit oder Unrichtigkeit von Messungen. In dieser Beziehung sind Feststellungen weder erforderlich gewesen, noch zugunsten oder ungunsten des Beklagten getroffen worden. Deshalb kommt es auch weder auf die von dem Beklagten geltend gemachte Tüchtigkeit des Gehülfen B., noch darauf an, daß dieser, nach Ausführung der hier in Rede stehenden Arbeiten zum Landmesser ernannt und als solcher vereidigt ist.

Die Leser finden das Urteil und dessen Begründung nach seinem ganzen Inhalte in der Zeitschrift für Vermessungswesen 1905, Heft 23. Außer den angeführten, besonders ins Auge springenden Punkten enthält es noch eine ganze Reihe interessanter mit der Sache im Zusammenhang stehenden Erwägungen, auf die wir indessen, um den Raum unseres Blattes nicht ungebührlich in Anspruch zu nehmen, nur hinweisen wollen. St.

Vereinsnachrichten. Adressenänderungen.

Neue Adresse: Herr J. Hug, Katastergeometer, Ramsen (Schaffhausen). H. Gysel, Konkordatsgeometer, stud. ing., Webergasse 59, Zürich III. G. Lehmann, Tucuman 307, Buenos-Aires.

Neues Mitglied: Herr H. W. Kägi, Konkordatsgeometer, Felsenstraße 47, St. Gallen.

Personalnachrichten.

An Stelle seines wegen Gesundheitsrücksichten zurückgetretenen Vaters ist Herr Hektor Schmaßmann zum Kantonsgeometer von Baselland gewählt worden, ebenso Herr R. Friedrich an Stelle des Herrn Ursprung, der in den wohlverdienten Ruhestand tritt, bei der Grundbuchverwaltung Basel.